

Hinweis für die Reitpferde-Auktion: Ausschluss der gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften

Bei der Auktion handelt es sich um eine **öffentlich zugängliche Versteigerung** im Sinne der §§ 312g Abs. 2 Ziff. 10 und 474 Abs. 2 S. 2 BGB. Die Reitpferde werden als gebrauchte Sachen im Sinne des Gesetzes angeboten.

- Das Widerrufsrecht für Verbraucher ist gemäß § 312 g Abs. 2 Ziff. 10 BGB ausgeschlossen.
- Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufes (§§ 474 ff. BGB) finden gemäß § 474 Abs. 2 S. 2 BGB keine Anwendung.

Es gelten stattdessen für Käufer, die **Verbraucher** gemäß § 13 BGB sind, die gesetzlichen Regelungen des allgemeinen Kaufrechts und die Regelungen der Verkaufsbedingungen für Reitpferde (nachfolgend „AGB“), die u.a. im Auktionskatalog abgedruckt sind, insbesondere:

- Die **Verjährungsfrist** für Mängelansprüche des Käufers wird abweichend von einem Jahr gemäß § 476 Abs. 2 BGB auf **drei Monate** nach Gefahrenübergang (Zuschlag) verkürzt.
- Es findet bei der Geltendmachung von Mängeln **keine Beweislastumkehr** gemäß § 477 Abs. 1 BGB statt, sondern der Käufer trägt die Beweislast, dass ein behaupteter Mangel des Pferdes bereits bei Gefahrenübergang (Zuschlag) vorlag.
- **Negative Beschaffenheitsvereinbarung:** Sofern das verkaufte Pferd ein oder mehrere Merkmale aufweist, die von den objektiven Anforderungen abweichen, muss der Käufer darüber nicht eigens vor der Abgabe seiner Vertragserklärung gemäß § 476 Abs. 1 S. 2 BGB in Kenntnis gesetzt werden und sie müssen nicht im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart werden. Es gilt die gemäß den AGB-Regelungen vereinbarte Beschaffenheit des Pferdes hinsichtlich der im Katalog angegebenen Abstammung, Geschlecht, Farbe und Alter. Außerdem liegen für jedes Pferd Protokoll und Röntgenbilder der tierärztlichen Untersuchung des Auktionstierarztes zur Einsichtnahme durch Interessenten bereit.
- Entgegen § 475 Abs. 3 S. 2 BGB ist § 442 BGB mit der Folge anwendbar, dass Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen sind, wenn der Käufer bei Vertragsschluss den **Mangel kennt** oder grob fahrlässig nicht kennt und der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigen hat.
- Es werden abweichend von § 476 Abs. 1 S. 1 BGB Vereinbarungen zur **Einschränkung oder Aufhebung der gesetzlichen Mängelhaftung** des Verkäufers und der Eugen Wahler KG getroffen. Diese sind in den AGB geregelt, insbesondere:
 - Eine Haftung der Eugen Wahler KG aus dem vermittelten Kaufvertrag und für die Durchführung der Auktion auf der digitalen Auktionsplattform und deren Inhalte ist mit der gesetzlich vorgeschriebenen und in Ziff. 6.2c) der AGB genannten Einschränkung ausgeschlossen.
 - Eine Haftung des Verkäufers ist außerhalb der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale (Abstammung, Geschlecht, Farbe und Alter des Pferdes) und der gesetzlich vorgeschriebenen und in Ziff. 6.1f) der AGB genannten Einschränkung ausgeschlossen.
 - Im Falle einer Haftung ist der Verkäufer vorrangig zur Nacherfüllung berechtigt. Sollte die Nachbesserung unzumutbar oder unmöglich sein, ist der Verkäufer zur Nachlieferung berechtigt. Die Nachbesserung wird insoweit beschränkt, als nach einem verbindlichen Gutachten eines Gutachters von der tierärztlichen Hochschule Hannover die Heilung einer Erkrankung nicht binnen sechsmonatiger Behandlungsdauer zu erwarten ist.
 - Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz werden auf die in Ziff. 6.1d) abschließend aufgeführten Ansprüche begrenzt.
- Wenn der Käufer im Fall eines Mangels des Pferdes Nacherfüllung geltend macht und der Verkäufer die Rückgabe des mangelhaften Pferdes auf eigene Kosten verlangt, kann der Verkäufer entgegen § 475 Abs. 3 S. 1 BGB vom Käufer auch die Herausgabe oder den **Wertersatz von Nutzungen** des mangelhaften Pferdes verlangen.
- Für einen Rücktritt (§ 323 Abs. 1 BGB) oder einen Anspruch auf Schadensersatz (§ 281 Abs. 1 BGB) wegen eines Mangels des Pferdes kann der Käufer nicht wirksam auf die **Fristsetzung zur Nacherfüllung** gemäß § 475 BGB verzichten. Er muss seinem Anspruchsgegner eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen, außer es liegt eine der in §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 und 440 BGB genannten Ausnahmen vor.
- Wenn der Käufer im Fall eines Mangels des Pferdes vom Kaufvertrag zurücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung geltend macht, muss der Verkäufer in Anwendung von § 346 BGB die in Ziff. 6.1c) der AGB genannten **Kosten der Rückgabe** des mangelhaften Pferdes entgegen § 475 VI BGB nicht tragen, sondern im Fall des Rücktritts nur die in Ziff. 6.1c) der AGB genannten Kosten.